



RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN 2025 – WAS SICH GEÄNDERT HAT

Aspekt	Details
Absenkung des Anwendungsbereichs	Seit dem 1. Januar 2024 gilt das LkSG bereits für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten (statt zuvor 3.000). Damit fallen nun deutlich mehr Unternehmen unter das Gesetz.
Verlängerte Berichtsfristen	Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung wurde gelockert. Die ursprünglich bis Mai 2024 vorgesehenen ersten LkSG-Berichte dürfen Sie nun bis zum 31. Dezember 2025 einreichen. Diese Fristverlängerung soll Überschneidungen mit neuen EU-Nachhaltigkeitsberichtspflichten (CSRD) vermeiden. Falls das deutsche CSRD-Umsetzungsgesetz in Kraft tritt, können Unternehmen ihren Nachhaltigkeitsbericht ersatzweise einreichen und müssen keinen separaten LkSG-Bericht nach BAFA-Vorgaben vorlegen.
BAFA-Leitlinien und Kontrollen	Die Aufsichtsbehörde BAFA hat im Februar 2025 ergänzende FAQ veröffentlicht, die das risikobasierte Vorgehen konkretisieren. Unternehmen sollen ihre Sorgfaltspflichten primär dort einsetzen, wo die größten Risiken bestehen. Das BAFA kündigte an, ab 2025 bei Prüfungen besonders darauf zu achten, dass Firmen keine pauschalen Fragebögen wahllos an alle Zulieferer versenden, sondern die Risikoorientierung einhalten. Lieferanten von LkSG-pflichtigen Firmen können sich nun sogar per E-Mail an das BAFA wenden, wenn sie mit unverhältnismäßigen, nicht risikobasierten Anfragen überhäuft werden. Diese Klarstellungen stärken den Grundsatz, dass Bürokratie auf das Nötige beschränkt und der Schwerpunkt auf Hochrisikobereiche gelegt werden soll.
Politische Diskussion und Aussetzungsperspektive	Seit Ende 2022 steht das LkSG innenpolitisch unter Druck – viele sahen es als „Bürokratiemonster“. Bis 2025 gab es mehrere Vorstöße im Bundestag sowie Wahlkampfkündigungen verschiedener Parteien, das Gesetz zu entschärfen oder vorübergehend auszusetzen. Tatsächlich sieht der Koalitionsvertrag der (seit April 2025 neu formierten) Bundesregierung vor, das deutsche LkSG abzuschaffen und durch die EU-Richtlinie zu ersetzen, sobald diese in Kraft tritt. Bislang wurde jedoch kein Aufhebungs- oder Aussetzungsgesetz beschlossen – das LkSG gilt daher 2025 weiterhin vollumfänglich. Dennoch ist zu erwarten, dass das LkSG vorzeitig ausgesetzt wird, sobald klare Übergangsregelungen zur EU-Richtlinie bestehen. Bereits umgesetzt wurde eine Entlastung: Die Berichtspflicht wurde um ein Jahr verschoben (s. o.), was den Unternehmen mehr Zeit verschafft.
Omnibus-Paket und Entbürokratisierung	Am 26. Februar 2025 stellte die EU-Kommission ein Nachhaltigkeits-Omnibus-Paket vor, das weitreichende Vereinfachungen vorsieht – unter anderem bei der kommenden EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD). Geplant ist, die europäischen Sorgfaltspflichten etwas zu entschärfen und näher an das deutsche LkSG anzugleichen. Konkret haben Europäisches Parlament und Rat bereits zugestimmt, Unternehmen mehr Vorbereitungszeit einzuräumen: Die Pflichten aus der EU-Richtlinie sollen nun erstmals 2028 greifen. Bis dahin gilt in Deutschland weiterhin das nationale LkSG. Zudem schlägt das Omnibus-Paket vor, den Kreis der betroffenen Unternehmen auf EU-Ebene zu verkleinern (u. a. durch höhere Schwellenwerte) und bestimmte Berichtspflichten (etwa aus der CSRD und Taxonomie) zu vereinfachen. Diese Entwicklungen zielen darauf ab, die bürokratischen Lasten für die Wirtschaft zu reduzieren, ohne das Ziel der verbesserten Menschenrechtslage aus den Augen zu verlieren.